

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 101
des Abgeordneten Andreas Gliese
der CDU-Fraktion
Drucksache 6/218

Gewährleistung eines einheitlichen Verwaltungshandelns bei der Ausübung des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts

Wortlaut der Kleinen Anfrage 101 vom 04.12.2014:

Im Bericht der Arbeitsgruppe Bodenmarkt vom 29.04.2014 wird das für Landwirtschaft zuständige Ministerium gebeten, „ weiterhin ein einheitliches, begründetes und transparentes Verwaltungshandeln der Genehmigungsbehörden durch regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen und Workshops zum Grundstück- und Landpachtverkehrsgesetz sicherzustellen“. Zudem sei „ durch Runderlasse, Rechtsprechungsübersichten und Stellungnahmen des Ministeriums zu Einzelproblemen eine einheitliche Rechtsanwendung der Genehmigungsbehörden zu gewährleisten“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurde das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht durch die Siedlungsgesellschaft in den vergangenen fünf Jahren in Brandenburg rechtsgültig ausgeübt?
(bitte tabellarisch pro Jahr und differenziert nach Landkreisen auflisten)
2. Wie oft ist das Vorkaufsrecht in den vergangenen fünf Jahren zugunsten eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft und einer juristischen Person ausgeübt worden? (bitte tabellarisch pro Jahr und differenziert nach Landkreisen auflisten)
3. Wer entscheidet im Falle mehrerer in Frage kommender aufstockungsbedürftiger Landwirte, zu wessen Gunsten das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll?
4. Welche Kriterien bzw. welcher Kriterienkatalog liegt diesen Entscheidungen zugrunde?
5. Sind diese Kriterien in Brandenburg einheitlich und wo sind diese öffentlich abrufbar? Wenn die Kriterien bislang nicht einheitlich das Verwaltungshandeln der unteren Landesbehörden bislang unterschiedlich sind, welche Maßnahmen hat das für Landwirtschaft zuständige Ministerium seit dem Vorliegen des Abschlussberichts der AG Bodenmarkt ergriffen, um der Anregung der AG Bodenmarkt nachzukommen und wann ist voraussichtlich mit einem Ergebnis zu rechnen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie oft wurde das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht durch die Siedlungsgesellschaft in den vergangenen fünf Jahren in Brandenburg rechtsgültig ausgeübt?
(bitte tabellarisch pro Jahr und differenziert nach Landkreisen auflisten)

Zu Frage 1:

Das siedlungsrechtliche Vorkaufsrecht wurde durch die Siedlungsgesellschaft, die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH von 2010 bis November 2014 für das Land Brandenburg 65-mal ausgeübt.

Landkreis	2010	2011	2012	2013	2014
Prignitz	0	2	0	0	0
Ostprignitz-Ruppin	0	2	3	2	5
Oberhavel	0	2	2	0	0
Havelland	0	0	0	0	0
Barnim	2	4	2	0	2
Uckermark	1	3	0	1	0
Stadt Brandenburg	0	0	0	0	0
Stadt Potsdam	0	0	0	0	0
Potsdam-Mittelmark	0	0	1	1	0
Teltow-Fläming	2	1	1	1	1
Märkisch-Oderland	0	0	0	1	0
Stadt Frankfurt /Oder	0	0	0	0	0
Oder- Spree	0	0	0	0	1
Elbe-Elster	0	2	4	1	1
Oberspreewald-Lausitz	1	1	0	0	0
Spree-Neiße	2	0	1	3	6
Dahme-Spreewald	0	0	0	0	0
Stadt Cottbus	0	0	0	0	0
Land Brandenburg ges.	8	17	14	10	16

Frage 2:

Wie oft ist das Vorkaufsrecht in den vergangenen fünf Jahren zugunsten eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft und einer juristischen Person ausgeübt worden? (bitte tabellarisch pro Jahr und differenziert nach Landkreisen auflisten)

zu Frage 2:

Das Vorkaufsrecht wurde durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, wie aus der Aufstellung ersichtlich, im Zeitraum 2010 bis 2014 für das Land Brandenburg 65-mal ausgeübt:

Ausübung Vorkaufsrecht			Ausübung zugunsten		
Jahr	Vorkaufsrecht gesamt	Fläche in ha	Einzelunter- nehmen GbR	Agrargenossen- schaften	GmbH/GmbH& Co.KG.
2010	8	69	0	6	2
2011	17	198	5	3	9
2012	14	142	4	4	6
2013	10	124	2	3	5
Nov. 2014	16	239	5	5	6
Ges.	65	772	16	21	28

Landkreis	Vorkaufsrechtsausübung				
	2010	2011	2012	2013	2014
Prignitz	0	2	0	0	0
Ostprignitz-Ruppin	0	2	3	2	5
Oberhavel	0	2	2	0	0
Havelland	0	0	0	0	0
Barnim	2	4	2	0	2
Uckermark	1	3	0	1	0
Brandenburg	0	0	0	0	0
Potsdam	0	0	0	0	0
Potsdam-Mittelmark	0	0	1	1	0
Teltow-Fläming	2	1	1	1	1
Märkisch-Oderland	0	0	0	1	0
Frankfurt/ Oder	0	0	0	0	0
Oder-Spree	0	0	0	0	1
Elbe-Elster	0	2	4	1	1
Oberspreewald-Lausitz	1	1	0	0	0
Spree-Neiße	2	0	1	3	6
Dahme-Spreewald	0	0	0	0	0
Cottbus	0	0	0	0	0
gesamt	8	17	14	10	16

Frage 3:

Wer entscheidet im Falle mehrerer in Frage kommender aufstockungsbedürftiger Landwirte, zu wessen Gunsten das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll?

Zu Frage 3:

Die Genehmigungsbehörde (der Landkreis, in dem die Flächen gelegen sind) entscheidet auf der Grundlage des Grundstückverkehrsgesetzes (GrdstVG) über die Genehmigung oder Versagung. Vor Entscheidung über einen Genehmigungsantrag erfolgt die Anhörung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretung gem. § 19 GrdstVG, § 32 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in Land-

wirtschaftssachen. Die Genehmigungsbehörde leitet im Ergebnis alle erforderlichen vorliegenden Unterlagen der Siedlungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), zu. Diese entscheidet ausgehend vom vorliegenden Kaufvertrag und der Stellungnahmen über die Ausübung des Vorkaufsrechts durch das Siedlungsunternehmen, die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH.

Frage 4:

Welche Kriterien bzw. welcher Kriterienkatalog liegt diesen Entscheidungen zugrunde?

Zu Frage 4:

Die Siedlungsbehörde entscheidet nach agrarstrukturellen Erfordernissen, Betriebskonzept, Anhörungsergebnissen von Verbänden und Beteiligten, Prüfergebnissen der Berufsgenossenschaft der Landwirte, Aufstockungsbedürftigkeit eines Landwirtschaftsunternehmens und Flurbereinigungsbelangen.

Die gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus dem Grundstücksverkehrsgesetz und dem Reichssiedlungsgesetz (RSG) hier §§ 1, 4 bis 11a RSG.

Frage 5:

Sind diese Kriterien in Brandenburg einheitlich und wo sind diese öffentlich abrufbar? Wenn die Kriterien bislang nicht einheitlich das Verwaltungshandeln der unteren Landesbehörden bislang unterschiedlich sind, welche Maßnahmen hat das für Landwirtschaft zuständige Ministerium seit dem Vorliegen des Abschlussberichts der AG Bodenmarkt ergriffen, um der Anregung der AG Bodenmarkt nachzukommen und wann ist voraussichtlich mit einem Ergebnis zu rechnen?

Zu Frage 5:

Die gesetzlichen Grundlagen sind das Grundstücksverkehrsgesetz, das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen, die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes in Landwirtschaftssachen und das Reichssiedlungsgesetz.

Die einheitliche Handhabung wird durch regelmäßige schriftliche Arbeitshinweise mit Rechtserläuterungen, Arbeitsbesprechungen sowie Schulungen der Genehmigungsbehörden durch das Ministerium unter der Beteiligung der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH und in Zusammenarbeit mit auf das Grundstücksverkehrsrecht spezialisierten Dozenten gewährleistet. Die letzte Schulung erfolgte im Dezember 2014.